

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Anpassung der Emissionshandelsverordnung 2030 an das TEHG- Europarechtsanpassungs- gesetz 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Anmerkungen im Detail.....	3
1. Art. 3, Abs. (3), Implementierung der RED III-Bestandsschutzregelung.....	3
2. Art. 8, Abs. (2), Erfüllung der Treibhausgasminderung	4
3. TEHG, Entfall der Emissionshandelspflicht beim Einsatz von nachhaltiger Biomasse im Berichtsjahr 2024	5

Vorbemerkung

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen das Ziel des Referentenentwurfs einer Verordnung zur Anpassung der Emissionshandelsverordnung 2030 an das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024, die nationalen Regelungen an die fortentwickelten europarechtlichen Vorgaben anzupassen und Rechtssicherheit für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen.

Insbesondere die Umsetzung der novellierten Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) erfordert eine stringente und systematische Übertragung der dort vorgesehenen Mindest-Treibhausgaseinsparungen sowie der in der BioSt-NachV geplanten Bestandsschutzregelung in das nationale Emissionshandelsrecht.

Der Entwurf führt in Teilen zu einer Fortsetzung beziehungsweise Ausweitung administrativer Pflichten, obwohl für nachhaltig erzeugte Biomasse-Brennstoffe und Biomethan bereits heute ein Emissionsfaktor von Null angesetzt werden kann und somit kein zusätzlicher klimapolitischer Lenkungseffekt erzielt wird. Eine solche Übererfüllung von Berichts- und Nachweispflichten bindet Ressourcen, ohne den Klimaschutz voranzubringen, und steht dem erklärten Ziel der Entbürokratisierung entgegen.

Vor diesem Hintergrund zielen die nachfolgenden Anmerkungen darauf ab, die Emissionshandelsverordnung 2030 so auszugestalten, dass sie europarechtskonform, systematisch kohärent und praxistauglich ist. Insbesondere sollen Bestandsschutzregelungen konsequent übernommen, unverhältnismäßige Markteintrittsbarrieren vermieden und bürokratische Belastungen dort abgebaut werden, wo sie keinen zusätzlichen Klimanutzen entfalten. Nur so kann der Emissionshandel seine Steuerungswirkung entfalten und zugleich Investitionssicherheit für nachhaltige Biomasse- und Biomethananwendungen gewährleisten.

Anmerkungen im Detail

1. Art. 3, Abs. (3), Implementierung der RED III- Bestandsschutzregelung

Mit der Novelle der RED durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 („REDIII“) wurden die europarechtlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit sowie die Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung als Voraussetzung für die Förderung der Nutzung von Biomasse und Biokraftstoffherstellung angepasst. Im Rahmen der nationalen RED III-Umsetzung plant die Bundesregierung, von Teilen der Bestandsschutzregelung aus Art. 29, Abs. (15) der RED III Gebrauch zu machen. Ältere Bioenergie-Bestandsanlagen, die vor dem 20.11.2023 erstmalig EEG-Zahlungen erhalten haben und mindestens 15 Jahre in Betrieb sind, müssten dann erst ab dem 01. Januar 2031 und nicht schon frühestens ab dem 01. Januar 2026 eine THG-Minderung nachweisen. Das BMUKN hat die Bestandsschutzregelung in seinem im August 2025 vorgelegten „Referentenentwurf für eine „Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung - BioSt-NachV“ in § 6 Absatz 4 der BioSt-NachV vorgesehen. Mit der Nutzung der Übergangsfrist für Bestandsanlagen bis Anfang 2031 wird Planungssicherheit erhalten, da bei Inbetriebnahme der Anlagen noch keine Verpflichtung zur THG-Minderung galt. Dies bedeutet eine erhebliche bürokratische Erleichterung für Betreiber von Bioenergieanlagen, die in der ansonsten kurzen Übergangsphase erhebliche Anpassungen hätten vornehmen müssen, und in der Fortführung des Betriebes durch unrealistische Anforderungen für Bestandsanlagen gefährdet wären. Für

Bioenergieanlagen, die keine EEG-Vergütung erhalten, sollte der Bestandsschutz ebenso gewährleistet werden.

Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände ist es geboten, von der Bestandsschutzregelung der novellierten BioSt-NachV in angrenzenden Rechtsbereichen, wie dem Regelwerk zur Umsetzung des EU-ETS 1 und des EU-ETS 2 Gebrauch zu machen und einen rechtssicheren Verweis in der Emissionshandelsverordnung 2030 zu formulieren. Somit wird eine 1:1-Umsetzung der durch die RED III geänderten Mindest-Treibhausgaseinsparungen und der Bestandsschutzregelung gewährleistet.

Perspektivisch sollte im TEHG zudem sichergestellt werden, dass die Bestandsschutzregelung für Holzenergieanlagen mit einer Genehmigung nach Anhang 1, Nummer 8.1.1. der 4. BImSchV gilt, falls diese perspektivisch von der Bundesregierung in den EU-ETS 1 überführt werden sollten. Diese sind aktuell auf Grundlage von §2 Absatz 2a BEHG in das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) seit dem Berichtsjahr 2024 eingebunden.

Vorschlag

Art. 3, Abs. (3) sollte wie folgt ergänzt werden:

*(3) Im Hinblick auf die jeweils maßgeblichen Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 **und § 6 Absatz 4** der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gilt eine Anlage zu dem Zeitpunkt als in Betrieb genommen, zu dem in ihr zur Verbrennung erstmals Biomasse-Brennstoffe oder flüssige Biobrennstoffe verwendet worden sind. Zur Bestimmung der Betriebsdauer sind die Kalenderjahre mit Verwendung von Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen zugrunde zu legen. **Für Anlagen, die nicht vom Erneuerbare-Energien-Gesetz erfasst sind und vor dem 20. November 2023 in Betrieb gegangen sind, ist § 6 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der am nach Artikel (...) geltenden Fassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung] bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden.***

2. Art. 8, Abs. (2), Erfüllung der Treibhausgasminderung

Die im Referentenentwurf zur EHV-2030 vorgesehene starre Treibhausgasminderungsschwelle, die vorsieht, dass der Emissionswert des Biomassebrennstoffs von Biomethan den Wert von 72 g CO₂-Äquivalent pro Megajoule um mindestens 70 % unterschreitet, wird den realen Markt- und Anlagenstrukturen nicht gerecht. Eine undifferenzierte Anwendung der 70%-Schwelle führt daher zu erheblichen Markteintrittsbarrieren bzw. zu Barrieren für Bestandsanlagen und gefährdet den Einsatz von Biomethan im Wärmesektor mit Hinblick auf die politisch geforderte Resilienz. Der Markthochlauf von grünen Gasen, einschließlich Wasserstoff und Biomethan, steht zudem in engem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Gasnetzinfrastruktur. Vor dem Hintergrund möglicher Teilstilllegungen von Gasverteilnetzen und des auslaufenden spezifischen Rechtsrahmens der GasNZV ist es besonders wichtig, dass erneuerbare Gase regulatorisch nicht benachteiligt werden. Eine zu starre Auslegung von § 8 Abs. 2 würde die Nutzung von Biomethan im Netz erschweren und damit Infrastruktur- bzw. Investitionsentscheidungen zulasten erneuerbarer Gase vorwegnehmen - obwohl diese Netze auch europaweit künftig eine zentrale Rolle für die Wärmeversorgung mit klimaneutralen Molekülen spielen sollen. Hierzu fehlt immer noch eine Aussage der Bundesregierung zur Forderung des nationalen Beitrags zum "35 bcm" Ziel der EU im Rahmen des REPowerEU Programms.

Vorschlag

Erforderlich ist stattdessen eine marktorientierte Ausgestaltung aufgrund bereits bestehender und anlagenspezifischer Daten. Die Treibhausgasminde rung sollte nicht ausschließlich an einer starren 70-%-Schwelle gegenüber dem Referenzwert von 72 g CO₂-Äq/MJ festgemacht werden, sondern auch auf Basis realer, zertifizierter Prozessdaten erfolgen – die ohnehin jährlich auditiert werden.

3. TEHG, Entfall der Emissionshandelspflicht beim Einsatz von nachhaltiger Biomasse im Berichtsjahr 2024

Das TEHG sieht vor, dass Anlagen, deren Emissionen im Bezugszeitraum 2019 bis 2023 zu mehr als 95 Prozent aus der Verbrennung nachhaltiger Biomasse stammen, ab dem Jahr 2026 nicht mehr der Emissionshandelspflicht unterliegen. Biomethan, das in das Netz eingespeist wird, unterliegt erst seit dem Berichtsjahr 2024 der Emissionshandelspflicht. Anlagenbetreiber unterliegen sowohl der Abgabepflicht als auch Berichtspflicht des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) und künftig dem Europäischen Emissionshandelssystem 2. Bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis für die eingesetzte Biomasse sind die Inverkehrbringer von der Abgabepflicht von CO₂-Zertifikaten befreit. Da für nachhaltig erzeugtes Biomethan somit bereits heute ein Emissionsfaktor von Null angesetzt werden kann und somit keine Abgabepflicht für Emissionszertifikate besteht, führt die fortbestehende Berichtspflicht zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand für die verpflichteten Wirtschaftsteilnehmer ohne zusätzlichen klimapolitischen Nutzen.

Vorschlag

Den unterzeichnenden Verbänden erscheint es folgerichtig und systematisch konsistent, nachhaltig erzeugtes Biomethan – bei Nachweis eines Emissionsanteils von über 95 bzw. 90 Prozent aus nachhaltiger Biomasse – analog zur bestehenden TEHG-Regelung vollständig von der Emissionshandelspflicht, einschließlich der Berichtspflicht, auszunehmen. Dafür sollte der Zeitraum auch das Berichtsjahr 2024 umfassen. Dies würde zur Entbürokratisierung beitragen, Investitionsanreize für erneuerbare Gase stärken und die Gleichbehandlung unterschiedlicher Biomasseanwendungen im Emissionshandel sicherstellen. Zusätzlich sollte auch die Schwelle der Freistellung für Anlagen mit überwiegendem Biomasseinsatz angepasst werden, um für Kohärenz mit den Biomasse-Standardwerten zu sorgen und um perspektivisch auch Holzenergieanlagen mit einer mit einer Genehmigung nach Anhang 1, Nummer 8.1.1. der 4. BImSchV, die überwiegend Altholz der Kategorien A III und A IV einsetzen, ebenfalls zu erfassen. Hierfür ist es sinnvoll, die Schwelle für die Pflichtenfreistellung von 95 auf 90,0 Prozent anzupassen.

Kontakt:

Hauptstadtbüro Bioenergie
Christoph Tollmann
Referent Nachhaltigkeit
tollmann@bioenergie.de
EUREF-Campus 16 | 10829 Berlin
T +49 (0) 30 | 27 58 179 286
www.hauptstadtbuero-bioenergie.de